

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1487 –**

Richtlinien zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft für ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) ist geregelt, dass für die Kosten der Unterkunft die Kommunen und Landkreise unter finanzieller Beteiligung des Bundes zuständig sind. Um die Wohn- und Heizkosten der ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher zu regulieren, wurden daher durch die zuständigen Träger Richtlinien formuliert, in denen u. a. anhand der Größe der Wohnungen sowie der anfallenden Mietkosten deren Angemessenheit festgelegt wurden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Im 4. Gesetz zur Modernisierung der Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) ist geregelt, dass für die Kosten der Unterkunft die Kommunen und Landkreise unter finanzieller Beteiligung des Bundes zuständig sind. Um die Wohn- und Heizkosten der ALG-II-Bezieherinnen und -Bezieher zu regulieren, wurden daher durch die zuständigen Träger Richtlinien formuliert, in denen u. a. anhand der Größe der Wohnungen sowie der anfallenden Mietkosten deren Angemessenheit festgelegt wurden.

1. In welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Richtlinien zur Festlegung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft vom Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, in welchen wurde es als Geschäft der laufenden Verwaltung gehandhabt (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Zuständig für die Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sind die kreisfreien Städte und Kreise; die Aufsicht wird von den Ländern entsprechend landesrechtlicher Regelungen wahrgenommen.

Die Bundesregierung hat mit Schreiben vom 23. September 2005 die Länder um Informationen zu den Modalitäten bei der Festsetzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gebeten. Dieser Bitte ist nur ein Teil der Länder nachgekommen; ein Teil der Länder hat nicht geantwortet oder die Übersendung von Informationen unter Hinweis auf das fehlende Aufsichtsrecht des Bundes verweigert. Die übersandten Informationen beziehen sich auf die Kriterien für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, nicht aber darauf, ob und ggf. in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten diese Kriterien vom Kreistag bzw. der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

2. Welchen Standpunkt hat die Bundesregierung zu der Auffassung, dass der Beschluss dieser Richtlinien zur Festlegung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nicht Geschäft der laufenden Verwaltung ist und demnach durch die Kreistage bzw. Stadtverordnetenversammlungen vorgenommen werden muss?

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II regelt die originäre Trägerschaft der kreisfreien Städte und Kreise, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunalen Träger). Die Zuständigkeit für die Leistungen für Unterkunft und Heizung wurde im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt den kommunalen Trägern übertragen, weil diese auf Grund ihrer Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung jeweils einzelfallbezogen am besten einschätzen können.

Es besteht insoweit eine autonome Trägerschaft. Die kommunalen Träger unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diesen Bereich keinen Weisungen oder Aufsichtsrechten des Bundes. Es ist daher Sache der in diesem Bereich für die Aufsicht zuständigen Länder, sich hierzu eine Rechtsmeinung zu bilden.

3. Gibt es seitens der Bundesregierung Orientierungswerte für diese Richtlinien zur Festlegung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft oder plant die Bundesregierung hier qualitative Kriterien?

Es gibt seitens der Bundesregierung keine Orientierungswerte bzw. Handlungsempfehlungen. Erfahrungsgemäß ist die fürsorgerechtliche Entscheidung über die Angemessenheit der Unterkunftskosten durch eine Vielzahl besonderer örtlicher und individueller Faktoren geprägt, die in einer einheitlichen Handlungsempfehlung kaum abgebildet werden können.

Die Kriterien der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung unterliegen in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle, so dass insoweit auf die gefestigte Rechtsprechung für den Bereich der Sozialhilfe hingewiesen wird.

Zurzeit ist nicht geplant, von der Verordnungsermächtigung nach § 27 SGB II Gebrauch zu machen.